Amtsblatt WIERSEN KREIS VIERSEN



Verkündigungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

Nr. 24/2021	31.05.2021	Seite 1

Kreis Vie	rsen		2
267/2021	Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 31.05.2021 zur Aufhebung		
		der Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Verhütung und	
		Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom	
		03.11.2020 sowie der Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom	
		20.05.2021 zur Änderung der Allgemeinverfügung des Kreises Viersen	
		zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-	
		CoV-2 vom 03.11.2020	2

Kreis Viersen

267/2021 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 31.05.2021 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.11.2020 sowie der Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 20.05.2021 zur Änderung der Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 03.11.2020

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzund Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der derzeit geltenden Fassung erlässt der Landrat des Kreises Viersen folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Folgende Allgemeinverfügungen des Kreises Viersen werden mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben:
 - Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.11.2020,
 - Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 20.05.2021 zur Änderung der Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 03.11.2020.

I. Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 IfSBG-NRW der Landrat des Kreises Viersen.

Mit der Allgemeinverfügung vom 03.11.2020 wurde – insbesondere unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt steigenden Infektionszahlen – für bestimmte öffentliche Außenbereiche in der Gemeinde Brüggen, der Stadt Kempen, der Stadt Nettetal, der Stadt Tönisvorst sowie der Stadt Viersen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angeordnet.

In den dort genannten Bereichen war mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden konnten. Die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung unter freiem Himmel war das einzig geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, die zu erwartenden ungeschützten Zusammentreffen von Personen in den betroffenen Bereichen und die dadurch verbundenen unmittelbaren Gefahrensituationen für die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

Mit der Allgemeinverfügung vom 20.05.2021 wurde die Allgemeinverfügung vom 03.11.2020 dahingehend geändert, dass angesichts der zum 15.05.2021 erfolgten Öffnung der Außengastronomie die Bereiche zulässiger Angebote und Einrichtungen der Außengastronomie von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ausgenommen wurden.

Am 28.05.2021 ist die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 26. Mai 2021 in Kraft getreten. Diese sieht nunmehr u.a. folgende Lockerungen der bisher geltenden Einschränkungen vor:

- Erhöhung der Anzahl der Personen, die im öffentlichen Raum den Mindestabstand unterschreiten dürfen, in Abhängigkeit von der 7-Tage-Inzidenz im betroffenen Kreis,
- Zulässigkeit des Betriebs sämtlicher Einzelhandelsgeschäfte ab einer Inzidenz unter 50,
- Zulässigkeit des Betriebs von Angeboten der Außengastronomie für Personen mit Negativtestnachweis ab einer 7-Tage-Inzidenz unter 100,
- Zulässigkeit des Betriebs von Angeboten der Außengastronomie ohne Negativtestnachweis sowie von gastronomischen Einrichtungen im Innenbereich für Personen mit Negativtestnachweis ab einer 7-Tage-Inzidenz unter 50,
- genereller Wegfall des bisherigen Verzehrverbotes von Lebensmitteln im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle, in der die Lebensmittel erworben wurden.

Angesichts dieser weitreichenden Lockerungen, der stetig sinkenden Infektionszahlen sowie der inzwischen vorliegenden Quote erst- und zweitgeimpfter Personen (41,5% bzw. 15,7% der Gesamtbevölkerung) wäre ein Fortbestehen der per Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 03.11.2020 angeordneten Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nunmehr nicht mehr verhältnismäßig.

Die vg. Allgemeinverfügungen vom 03.11.2020 und 20.05.2021 werden daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

II. Bekanntmachungshinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW). Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich

beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite <u>www.justiz.de</u>.

IV. Sofortige Vollziehung:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetz sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m § 16 Abs. 8 IfSG). Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Viersen, 31.05.2021

Der Landrat

gez.

Dr. Coenen

Amtsblatt



Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen - Amt für Personal und Organisation -Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de
Erscheinungsweise: Alle 14 Tage
Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten
Jahresabonnement: 48,00 EUR
Einzelabgabe: 1,20 EUR
Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt